

Betriebsvereinbarung über Richtlinien für den Inhalt und die Modalitäten des Abschlusses von Qualifizierungsvereinbarungen an der Alpen-Adria-Universität Klagenfurt

gemäß Kollektivvertrag für die ArbeitnehmerInnen der Universitäten

§ 4 Z 6 und § 27 Abs. 8

§ 1 Vertragsparteien

Die Alpen-Adria-Universität Klagenfurt (AAU), vertreten durch den Rektor, und der Betriebsrat für das wissenschaftliche Universitätspersonal in Vertretung der wissenschaftlichen MitarbeiterInnen der AAU.

§ 2 Geltungsdauer

- a) Diese Betriebsvereinbarung tritt am 17. März 2010 in Kraft und wird auf unbestimmte Dauer abgeschlossen.
- b) Diese Betriebsvereinbarung kann von jedem Vertragspartner jeweils zum Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer 3-monatigen Frist schriftlich gekündigt werden.

§ 3 Geltungsbereich

- a) Diese Betriebsvereinbarung gilt für alle wissenschaftlichen MitarbeiterInnen (§ 100 UG), deren Arbeitsverhältnis zur AAU nach dem 31. Dezember 2003 begründet wurde.
- b) Diese Betriebsvereinbarung gilt nicht für
 1. Mitglieder des Rektorates (§ 22 Abs. 3 UG)
 2. wiss. MitarbeiterInnen gem. § 26 (2), § 28, §30 KV

§ 4 Grundlagen und Zielsetzung

- a) Die AAU bekennt sich zu einem attraktiven und zukunftsweisenden Laufbahnmodell für den hochqualifizierten wissenschaftlichen Nachwuchs. Sie richtet daher ihre Strukturplanung mit einem Planungshorizont von zumindest 6 Jahren (d.h. zwei Leistungsvereinbarungsperioden) darauf aus und legt die Zahl der Stellen fest, für die eine Qualifizierungsvereinbarung nach § 6 in Betracht kommt. Diese Stellen sind grundsätzlich Fakultäten zuzuordnen.
- b) Diese Betriebsvereinbarung soll auf Basis des KV und der Strukturplanung sowie unter Berücksichtigung des Frauenförderplanes transparente und objektive Verfahren zur Gewinnung und Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses gewährleisten.

§ 5 Ausschreibung und Auswahl

- a) Laufbahnstellen sind bereits in der Ausschreibung (§ 107 Abs. 1 UG) als solche zu bezeichnen und kommen nur für Personen in Betracht, die ein einschlägiges Doktoratsstudium abgeschlossen und nicht bereits eine einschlägige Lehrbefugnis erworben haben. Laufbahnstellen sind in Vollzeitbeschäftigung (§ 110 Abs. 2a UG) vorzusehen, es sei denn, es steht keine volle Stelle zur Verfügung oder mit
-

dem/der StelleninhaberIn wird eine abweichende Vereinbarung über das Beschäftigungsausmaß getroffen.

- b) Die Auswahl aus den BewerberInnen hat im Rahmen eines kompetitiven Verfahrens zu erfolgen.
- c) Mit dem/der ausgewählten BewerberIn können im Arbeitsvertrag bereits vor Abschluss der Qualifizierungsvereinbarung nach § 6 einzelne (Vor-) Qualifizierungsziele vereinbart werden. Diese müssen sich in Inhalt und Umfang von den nach § 7 festzulegenden Qualifizierungszielen unterscheiden und so festgelegt sein, dass sie im Regelfall in der Hälfte des Zeitraumes erfüllt werden können, der zwischen Abschluss des Arbeitsvertrages und Angebot der Qualifizierungsvereinbarung nach § 6 zur Verfügung steht. Erreichte (Vor-)Qualifizierungsziele sind im Rahmen der Qualifizierungsvereinbarung nach § 6 und der Prüfung der Zielerreichung nach § 9 zu berücksichtigen.

§ 6 Qualifizierungsvereinbarung

- a) Lassen die von der/dem für eine Laufbahnstelle ausgewählten wissenschaftlichen MitarbeiterIn erbrachten wissenschaftlichen Leistungen das Erreichen der Habilitation oder einer gleichzuhaltenden Qualifikation erwarten, kann die AAU ihm/ihr innerhalb von 23 Monaten nach Antritt der Laufbahnstelle den Abschluss einer Qualifizierungsvereinbarung anbieten.
- b) Die Frist nach Abs. a verlängert sich um Zeiten nach § 20 Abs. 3 Z 1 KV und um Zeiten einer Familienhospiz nach dem Familienhospizgesetz; sie verkürzt sich in dem Ausmaß, das erforderlich ist, um die Erreichung der Qualifizierungsziele (§ 7 Abs. b) noch während der Vertragszeit zu ermöglichen.
- c) Das Angebot für die Qualifizierungsvereinbarung wird vom/von der RektorIn unter Anhörung der OE-Leitung und der/des zuständigen DekanIn unter Festlegung der Maßnahmen nach § 8 Abs. a erstellt. Der/Die wissenschaftliche MitarbeiterIn ist frühestmöglich einzubinden, ihm/ihr sind jedenfalls 21 Tage für die Annahme des Angebotes oder die Vorlage von begründeten Änderungsvorschlägen einzuräumen. Der/Die RektorIn hat in angemessener Frist auf solche Änderungsvorschläge zu reagieren.
- d) Die Qualifizierungsvereinbarung ist dem Betriebsrat des wissenschaftlichen Personal und dem Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen zur Kenntnis zu bringen und bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform und kommt gültig mit der Unterschrift der/des RektorIn und des/der wissenschaftlichen MitarbeiterIn zustande.
- e) Der Arbeitsvertrag des/der wissenschaftlichen MitarbeiterIn ist mit Wirkung des auf den Abschluss nach Abs. d folgenden Kalendermonats anzupassen. Der/Die wissenschaftliche/künstlerische MitarbeiterIn führt den Titel AssistenzprofessorIn und ist in die Gehaltsgruppe A 2 (§ 49 Abs. 2 KV) einzustufen. Sein/Ihr Urlaubsausmaß erhöht sich im laufenden Kalenderjahr aliquot, zumindest aber um einen Arbeitstag, und beträgt ab dem folgenden Kalenderjahr 30 Arbeitstage (§ 19 Abs. 7 KV).
- f) Kommt innerhalb von zwei Jahren nach Antritt der Laufbahnstelle der Abschluss einer Vereinbarung nach Abs. d nicht zustande, kann die Universität das Arbeitsverhältnis nach einer Gesamtdauer von drei Jahren unter Einhaltung der Fristen nach § 21 Abs. 2 KV kündigen, auch wenn es auf bestimmte Zeit abgeschlossen wurde.

§ 7 Qualifizierungsziele und Qualifizierungszeitraum

- a) Die Qualifizierungsvereinbarung nach § 6 muss Regelungen über die Qualifizierungsziele, den Zeitraum, der für deren Erfüllung zur Verfügung steht, und die zur Erfüllung erforderlichen Ressourcen enthalten.
- b) Die Qualifizierungsziele sind so zu definieren, dass sie im Regelfall innerhalb von vier Jahren erreichbar sind und in diesem Zeitraum die Erreichung festgestellt werden kann. Sie sind zumindest für die Bereiche Forschung, selbständige Lehre, Leitungs- und Verwaltungsaufgaben, externe Erfahrungen gesondert festzulegen. Das Rektorat der AAU hat unter Anhörung des Betriebsrates für das wissenschaftliche Personal für jeden dieser Bereiche in Richtlinien beispielhafte, auf die fachlichen Standards in den jeweiligen Fachbereichen abgestimmte Kriterien zu formulieren, auf die bei der Festlegung der individuellen Qualifizierungsziele zurückgegriffen werden kann.
- c) Während des für die Erreichung der Qualifizierungsziele vereinbarten Zeitraumes (einschließlich dessen allfälliger Verlängerung durch Umstände, die im § 6 Abs. b angeführt sind) ist eine Kündigung der/des AssistenzprofessorIn (auch bei einem befristeten Arbeitsverhältnis) bei sonstiger Rechtsunwirksamkeit nur aus den in § 22 Abs. 2 lit. a, b, c und f KV vorgesehenen Gründen möglich.
- d) Ist absehbar, dass die vereinbarten Qualifizierungsziele im vereinbarten Zeitraum aus wichtigen Gründen nicht erreicht werden können, die entweder nicht der Sphäre der/des AssistenzprofessorIn zuzurechnen sind (z.B. erhebliche Änderungen des Arbeitsumfeldes, unzureichende Verfügbarkeit der gem. § 7 a vereinbarten Ressourcen) oder nicht auf sein/ihr Verschulden zurückgehen (z.B. Krankheit, persönliche Schicksalsschläge ...), soll eine Anpassung der Qualifizierungsvereinbarung in sinngemäßer Anwendung des § 6 Abs. c und d vorgenommen werden.

§ 8 Ressourcenzugang

- a) Die AAU hat dem/der AssistenzprofessorIn die zur Erreichung der nach § 7 festgelegten Ziele im Rahmen des vereinbarten Zeitraumes erforderliche Zeit (mindestens 30% für selbstständige Forschung) einzuräumen und die dafür erforderlichen Möglichkeiten und Ressourcen gemäß § 7 a zur Verfügung zu stellen.
- b) Die Einräumung der zur Erreichung der nach § 7 festgelegten Ziele erforderlichen Zeit kann auch durch teilweise/vorübergehende Freistellung von anderen arbeitsvertraglich festgelegten Aufgaben und/oder durch Gewährung eines Studienurlaubes (§ 33 KV) erfolgen.
- c) Mindestens einmal jährlich ist die Verfügbarkeit der gemäß § 7 a vereinbarten Ressourcen von der zuständigen OE-Leitung und vom/von der AssistenzprofessorIn schriftlich zu bestätigen. Hält der/die AssistenzprofessorIn die getroffenen Maßnahmen für die zur Erreichung der nach § 7 festgelegten Ziele im Rahmen des vereinbarten Zeitraumes für nicht ausreichend, ist auf sein/ihr Verlangen der Betriebsrat des Wissenschaftlichen Personals und allenfalls des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen beizuziehen. Kann auch unter Beiziehung des Betriebsrates und allenfalls des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen keine angemessene Lösung gefunden werden, ist der/die RektorIn zu informieren. Bei Vorliegen der Voraussetzungen nach § 7 Abs. d soll eine Anpassung der Qualifizierungsvereinbarung vorgenommen werden.

§ 9 Zielerreichung

- a) Der Zielerreichungsprozess unterliegt einer begleitenden und einer abschließenden Evaluierung. Diese werden von der Personalentwicklungskommission der AAU vorgenommen.

- b) Die begleitende Evaluierung hat durch regelmäßige, zumindest einmal jährliche Überprüfung des Fortschrittes bei der Erreichung der nach § 7 festgelegten Ziele auf Grundlage eines nach Teilbereichen (§ 7 Abs. b) gegliederten Berichtes durch den/die AssistenzprofessorIn und einer entsprechenden Stellungnahme des/der unmittelbaren Vorgesetzten sowie einer Dokumentation des MitarbeiterInnengesprächs (§ 9 Abs. 4 KV) und unter Berücksichtigung allenfalls nach § 5 Abs. c vereinbarter (Vor-)Qualifizierungsziele zu erfolgen.
- c) Die Personalentwicklungskommission der AAU formuliert im Rahmen der begleitenden Evaluierung bei Bedarf begründete Empfehlungen und legt diese dem/der RektorIn vor. Vor einer Entscheidung über diese Empfehlungen ist die OE-Leitung zu hören und allenfalls der Betriebsrat des Wissenschaftlichen Personals über die geplante Vorgehensweise zu informieren. Dem/Der AssistenzprofessorIn ist Gelegenheit für eine abschließende Stellungnahme zu geben.
- d) Die abschließende Evaluierung der Erreichung der nach § 7 festgelegten Ziele durch die PEK hat auf Grundlage eines ausführlichen, nach Teilbereichen (§ 7 Abs. b) gegliederten Berichtes durch den/die AssistenzprofessorIn zu erfolgen. Diesem sind Stellungnahmen des/der unmittelbaren Vorgesetzten sowie ggf. der Leiterin/des Leiters der jeweiligen Organisationseinheit sowie der Abschlussbericht der Habilitationskommission und, im Bedarfsfall, Fachgutachten beizufügen. Abs. c gilt sinngemäß.

§ 10 Beendigung des Qualifizierungszeitraumes

- a) Stellt der/die RektorIn die Erreichung der Qualifizierungsziele fest (§ 9 Abs. d), ist der/die wissenschaftliche MitarbeiterIn mit Wirkung des folgenden Kalendermonats in die Gehaltsstufe nach § 49 Abs. 2 lit. a KV einzustufen und führt den Titel Assoziierte/r Professor/in. Der Arbeitsvertrag ist entsprechend den neuen Aufgaben (§ 27 Abs. 6 und 7 KV) anzupassen. Ein bisher befristetes Arbeitsverhältnis ist in ein solches auf unbestimmte Zeit umzuwandeln, wenn der/die ArbeitnehmerIn der Fortsetzung nicht widerspricht.
- b) Stellt der/die RektorIn fest, dass die Qualifizierungsziele nicht erreicht sind, endet ein bisher befristetes Arbeitsverhältnis mit Ablauf der vereinbarten Zeit. Ist das Arbeitsverhältnis der/des AssistenzprofessorIn unbefristet, kann es sofort unter Einhaltung der Fristen und Termine nach § 21 Abs. 2 KV gekündigt werden.

Klagenfurt, am 16. März 2010

Für das Rektorat:
Rektor



Für den Betriebsrat für das wissenschaftliche Personal:
Vorsitzende/r

